

# **Richtlinien für die Gewährung eines Mobilitätzuschusses an Studenten**

## **1. Zielsetzung**

Ziel der Richtlinien ist es, der ständigen Abwanderung (vor allem von Jugendlichen aus der Gemeinde Gaal) entgegen zu wirken. Damit soll nach Möglichkeit die Bevölkerungszahl einigermaßen gehalten werden.

## **2. Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gemeinde Gaal gewährt für ihre Bewohner als Maßnahme zur Haltung der Bevölkerungszahl einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse.
- (2) Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde gewährt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

## **3. Förderungswerber**

Förderungswerber können Studenten/Studentinnen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gaal sein.

Als Studium gilt jede Ausbildung, die mit einem österreichischen, akademischen Grad nach Abschluss eines ordentlichen Studiums an Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten, Pädagogischen Hochschulen, eines Universitätslehrganges, eines Lehrgangs zur Weiterbildung, eines Hochschullehrganges oder eines Lehrgangs universitären Charakters endet.

## **4. Förderungsvoraussetzungen**

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- (1) sich Studenten/Studentinnen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gaal haben oder nehmen;
- (2) sie einen Antrag auf Mobilitätzuschuss schriftlich bei der Gemeinde beantragen. Für die erstmalige Beantragung während des Wintersemesters ist dies bis spätestens 30. November des laufenden Jahres zu erledigen. Wird die erstmalige Beantragung während des Sommersemesters durchgeführt, ist diese bis spätestens 30. April des laufenden Jahres zu erledigen. Werden diese Fristen versäumt, wird der Mobilitätzuschuss erst ab dem folgenden Semester, in dem pünktlich eine Inskriptionsbestätigung abgegeben wird, ausbezahlt.
- (3) Nach der erstmaligen Beantragung ist rechtzeitig mit Beginn jedes Studienseesters der Gemeinde Gaal eine Studienbestätigung vorzulegen. Für das Wintersemester ist diese bis spätestens 30. November, für das Sommersemester bis spätestens 30. April unaufgefordert beim Gemeindeamt abzugeben.
- (4) sich der Förderungswerber verpflichtet, zumindest für die Studienzeit den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gaal zu behalten.

## **5. Art und Ausmaß der Förderung**

- a) Der Mobilitätzuschuss besteht jeweils aus
  1. einem Beitrag pro Studien-Semester iHv. € 100,00, maximal auf 5 Jahre bzw. 10 Semester;

2. einer Bonuszahlung pro Studienjahr von € 100,00, wenn das Studium positiv abgeschlossen wird. Dieser jährliche Bonusanspruch von € 100,00 wird auf ein Treuhandkonto gelegt und gelangt erst am Ende des positiv abgelegten Studiums zur Auszahlung.

Der maximale Mobilitätzuschuss beträgt somit einschließlich Bonuszahlungen pro Studenten/Studentin € 1.500,00 (10 Semester á € 100,00 und 5 Jahre Bonusanspruch á € 100,00)

### **6. Anerkennungstichtag**

Der Mobilitätzuschuss wird ab dem Herbstsemester 2016 erstmalig gewährt.

Bei bereits begonnenem Studium verkürzt sich der Zuschuss um die bereits absolvierte Studiumszeit.

### **7. Auszahlungsbestimmungen**

Der Mobilitätzuschuss wird auf ein Girokonto des Förderungswerbers überwiesen. Dazu ist die Bekanntgabe einer entsprechenden Bankverbindung erforderlich.

Die Mittelauszahlung erfolgt durch die Gemeinde Gaal.

Die Gemeinde Gaal behält sich vor, diese Förderung jederzeit zu unterbrechen oder einzustellen. Grundlage für die Förderung ist der Gemeinderatsbeschluss von 30. Juni 2016.

Für die Bonuszahlung ist eine Bestätigung über den positiven Abschluss des Studiums (z.B. Sponsionsbescheid/Promotionsbescheid) vorzulegen.

### **8. Rückzahlung des Zuschusses**

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen muss der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurückgezahlt werden.

### **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit **16. Jänner 2017** in Kraft.

Name des Förderungswerbers: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_, 8731 Gaal

Studium: \_\_\_\_\_

Bankverbindung: AT \_\_\_\_\_

Gaal, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Förderungswerbers)

\_\_\_\_\_  
(Gegenzeichnung durch Gemeinde)